

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gültig bis: 09 / 2034

1

## Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienwohnhaus
Adresse	03046 Cottbus Kolpingstraße 5
Gebäudeteil	
Baujahr Gebäude	ca. 1905
Baujahr Anlagentechnik	2008
Anzahl Wohnungen	9
Gebäudenutzfläche A <sub>N</sub>	964,1 m <sup>2</sup>
Erneuerbare Energien	keine
Lüftung	Fensterlüftung, Schachtlüftung



Anlass der Ausstellung des Energieausweises

Neubau  Vermietung/Verkauf  Modernisierung (Änderung / Erweiterung)  Sonstiges

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch  Eigentümer  Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt. (freiwillige Angabe)

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Inh. Dr.-Ing. H.-J. Schulz  
H&P Hochbau- u. Planungsbüro  
03050 Cottbus  
Thiemstraße 45

05.09.2024

H&P Hochbau und Planungsbüro  
Dr.-Ing. Schulz  
Thiemstraße 45 • 03050 Cottbus



# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

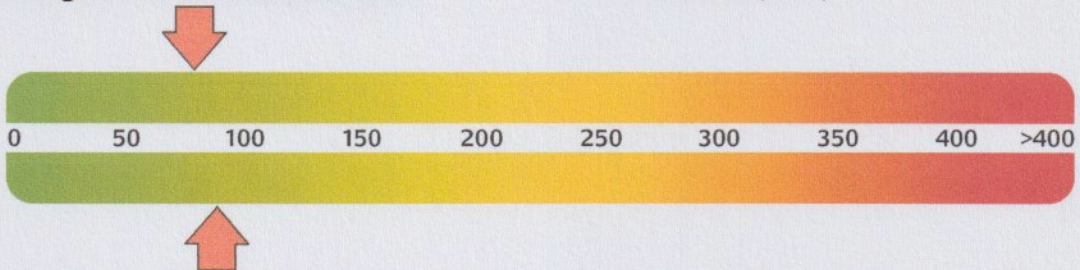
03046 Cottbus  
Kolpingstraße 5

2

Energiebedarf CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>1)</sup>

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

78,4 kWh/(m<sup>2</sup>·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 87,9 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Anforderungen gemäß EnEV <sup>2)</sup>

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 87,9 kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert: 68,3 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'<sub>T</sub>

Ist-Wert: 0,494 W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert: 0,650 W/(m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen  
verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6  
und DIN V 4701-10

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf  
Energieträger

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m<sup>2</sup>·a) für  
Heizung Warmwasser Hilfsgeräte <sup>4)</sup>

Gesamt  
kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Ersatzmaßnahmen <sup>3)</sup>

Anforderungen nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte  
sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr. 2 i.V. mit §8 EEWärmeG

Die EnEV-Anforderungswerte sind um -- verschärft.

Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m<sup>2</sup> a)

Transmissionswärmeverlust H'<sub>T</sub>

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m<sup>2</sup> K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf

Passiv- EFH Durchschnitt EFH energetisch  
haus Neubau Wohngebäude nicht wesentlich  
modernisiert



MFH EFH energetisch MFH energetisch  
Neubau gut modernisiert nicht wesentlich  
modernisiert

5)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>)

1) freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

4) ggf. einschließlich Kühlung 5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser